

## **10 JAHRE HEIMAUFWENTHALTSGESETZ AUS SICHT DER BEWOHNERVERTRETUNG**

Fachtagung Lebenswelt Heim Juni 2015

### **Abstract**

Mag<sup>a</sup>. Anita Adamicek, BSc; DSA Michael Hufnagl; Mag<sup>a</sup>. Susanne Jaquemar; Mag<sup>a</sup>. Rosalinde Pimon; Dr. Erich Wahl

Die Bewohnervertretung ist auf Basis des Heimaufenthaltsgesetzes seit 2005 österreichweit in mehr als zweitausend Einrichtungen tätig (Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten).

Das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit ist ein Menschenrecht, das in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist. Das bundesweit geltende Heimaufenthaltsgesetz (In Kraft seit 1.7.2005) regelt Eingriffe in dieses Grundrecht. Inhaltliche Zulässigkeitsvoraussetzungen (psychische Krankheit bzw. geistige Behinderung sowie Gefährdung und Verhältnismäßigkeitsprüfung), Formvorschriften über Anordnung, Meldung und Dokumentation, überprüfendes Gerichtsverfahren und gesetzliche Bewohnervertretung bieten Schutz für die Betroffenen, sowie Rechtssicherheit für die beteiligten Gesundheitsberufe.

Die Bewohnervertretung ermöglicht durch den individuellen als auch strukturellen Rechtsschutz, dass Menschen auch im höheren Alter ihr Recht auf persönliche Freiheit selbstbestimmt wahrnehmen können.

Innerhalb von knapp zehn Jahren ist es gelungen, dass weniger BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen durch mechanische Maßnahmen wie Gurten oder Seitenteile in ihrer Freiheit beschränkt werden, dass Freiheitsbeschränkungen und deren Risiken von den beteiligten Personengruppen häufiger thematisiert, sowie Alternativen vermehrt eingesetzt werden. Die Erforderlichkeit des kontinuierlichen Rechtsschutzes durch die Bewohnervertretung zeigt sich am aktuellen Beispiel der Verabreichung sedierender Medikation.

Die durch den Rechtsschutz des Heimaufenthaltsgesetzes und die Bewohnervertretung bewirkten Veränderungen werden durch einen Auszug wesentlicher Aussagen der Rechtsprechung, konkrete Schilderungen aus der Praxis sowie einen Blick auf die Anzahl und die Art freiheitsbeschränkender Maßnahmen illustriert.